



Gemeinde Hohes Kreuz

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

Satzung

**über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Hohes Kreuz
(Sondernutzungssatzung)
(SoNuSatz)**

Ausgabe: VG-II-04/2005 (Ä.1.)

Die Gemeinde Hohes Kreuz erlässt aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), die folgende, mit Beschluss Nr. 21-05/2005 vom Gemeinderat (GemR) am 17. März 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Hohes Kreuz *
(Sondernutzungssatzung)
(SoNuSatz)

§ 1 - Änderungen

1. Der in der Präambel enthaltene Hinweis auf die Rechtsgrundlage zum § 8 Bundesfernstraßengesetz wird gestrichen.
2. **§ 1 – Geltungsbereich** Abs. 1 – erhält nachstehende neue Fassung:
 - (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Hohes Kreuz innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen (öffentliche Straßen).
3. **§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzung** Abs. 3 Pkt. 3.7.

Das Wort „...Verkehrsraum“... wird durch das Wort .. „Gehweg“ ... ersetzt.
4. **§ 10 – Ausnahmen** Abs. 1 Pkt. 1.1.

Der Halbsatz „... und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)“, wird gestrichen.

...

*) Ortsteile der Gemeinde Hohes Kreuz: Bischhagen, Mengelrode, Siemerode und Streitholz

5. § 11 – Ordnungswidrigkeiten Abs. 2 - erhält nachstehende neue Fassung:

- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu *5.000,00 €* (i.W. fünftausend Euro) geahndet werden.

Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeindeverwaltung.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz vom 21. Oktober 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-09/1996 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-VI-12/2002 (1.Ä.) der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz vom 21. Oktober 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-09/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 19. April 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 19. April 2005, bestätigte

**1. Änderungssatzung
zur
S a t z u n g
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Hohes Kreuz
(Sondernutzungssatzung)
(SoNuSatz)**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 19. April 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

No l t e
Bürgermeister